



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

MDR - 199710-2017-8
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz, das Ge-
werbliche Sozialversicherungs-
gesetz, das Bauern-Sozialversi-
cherungsgesetz und das Einkom-
mensteuergesetz 1988 geändert
werden (Sozialversicherungs-
Zuordnungsgesetz - SV-ZG);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 17. März 2017

zu **BMfASuK-21119/0002-II/A/1/17**

Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 412d und § 412e ASVG:

„Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist zu prüfen ist, ob für neue Selbständige nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, bestimmte Betreiber freier Gewerbe und Ausübende bäuerlicher Nebentätigkeiten eine Zuständigkeit der SVA bzw. SVB oder der GKK besteht (Vorabprüfung).

In diesen Fällen hat die SVA bzw. SVB die zuständige GKK von der (vorläufigen) Anmeldung zur Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw BSVG zu informieren. Die Ergebnisse der Erhebungen sind sodann von der SVA bzw. SVB und der GKK gemeinsam zu prüfen. Die Bindungswirkung tritt ein, wenn sich die genannten Versicherungsträger bzw. die GKK *mit dem Dienstgeber (Auftraggeber)* über die Versicherungszuständigkeit einigen (dies ist mit Bescheid festzustellen) oder eine Neuordnung durch die GKK rechtskräftig wird.

Bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach § 2 GSVG bzw. § 2 BSVG soll darüber hinaus der versicherten Person oder ihrem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Überprüfung der Versicherungszuordnung zu stellen. Für die Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG und die Bindungswirkung für die Behörden gelten ebenfalls die oben genannten Grundsätze.

Wenngleich aufgrund der überaus knapp bemessenen Frist eine detaillierte Prüfung des Gesetzesvorhabens nicht möglich ist, könnte es, nach einer ersten Einschätzung zu Mehrkosten für den Sozialhilfeträger und den Träger der Behindertenhilfe kommen. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Fristknappheit nicht möglich.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. Magistratsabteilung 40
(zu MA 40-SRS - 101759/17)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>